

## Verbindliche Anmeldung

**Vorname, Name:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_

**PLZ / Ort:** \_\_\_\_\_

**Geb. am/in:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

**Telefax:** \_\_\_\_\_

**Email:** \_\_\_\_\_

Sanitätshelfer/in / Schulsanitäter/in Starttermine 14.11.11	<input type="checkbox"/>	First Responder / Helfer vor Ort (HvO) Starttermine 14.11.11	<input type="checkbox"/>
Rettungsdienstshelfer/in Starttermine 14.11.11	<input type="checkbox"/>	Rettungssanitäter/in Grundlehrgang Starttermine 14.11.11	<input type="checkbox"/>
Rettungssanitäter/in Grund- und Abschlusslehrgang Starttermine 14.11.11	<input type="checkbox"/>	Rettungssanitäter/in Abschlusslehrgang Starttermine 07.11.11, 02.01.12 und 20.02.12	<input type="checkbox"/>
Rettungsassistent/in Aufbau für Rettungssanitäter Starttermin 09.01.12	<input type="checkbox"/>	Rettungsassistent/in Aufbau für Krankenpfleger Starttermin 09.01.12	<input type="checkbox"/>
Rettungsassistent/in nach § 4 RettAssG Starttermin 13.09.11	<input type="checkbox"/>	Rettungsassistent/in nach § 8.2 RettAssG Starttermin 01.08.11 und 04.10.11	<input type="checkbox"/>
Lehrrettungsassistent/in	<input type="checkbox"/>	Lehrkraft Erste Hilfe (Multiplikatoren-schulung)	<input type="checkbox"/>

**Lehrgangsbeginn:** \_\_\_\_\_

**Lehrgangsgebühren:** \_\_\_\_\_

**Zahlungsweise:** \_\_\_\_\_

Mit dieser Anmeldung verpflichte ich mich zur Teilnahme an dem angekreuzten Lehrgang und erkenne die Lehrgangsgebühren und die umseitigen Lehrgangsbedingungen an.

Nach Eingang Ihrer Anmeldung übersenden wir Ihnen eine Buchungsbestätigung sowie eine Rechnung über die zu zahlenden Lehrgangsgebühren.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Teilnehmers/in

Ersteller: Haug	Geprüft am: 05.10.2011	Freigabe am: 05.10.2011	Version: 4.0
Dok: Verbindliche Anmeldung Mün	Geprüft durch: Klamerski	Freigabe durch: Klamerski	Seite 1 von 2

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der medakademie Berlin GmbH

### 1. Ausbildung:

Die medakademie verpflichtet sich zur Durchführung des theoretischen Unterrichts gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Für die Beschaffung von Praktikumsplätzen ist der Teilnehmer verantwortlich. Die medakademie schafft Rahmenvereinbarungen mit Trägern für die praktische Tätigkeit, die es dem Schüler erleichtern, einen geeigneten Praktikumsplatz zu finden. Dieser hat ebenso für den ausreichenden Abschluss einer Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung Sorge zu tragen. Kosten für Fachliteratur, Lernmittel sowie Arbeitskleidung während der Praktika sind vom Teilnehmer zu tragen. Der Teilnehmer sichert zu, die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Lehrgängen zu erfüllen. Der Teilnehmer wurde darauf hingewiesen, dass bei Wegfall der Voraussetzungen eine Zulassung zur Prüfung voraussichtlich nicht erfolgen kann. Lehrgangsgebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet.

### 2. Zahlung der Lehrgangsgebühren:

Die jeweiligen Lehrgangsgebühren sind bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn vollständig zu entrichten, wobei für die Rechtzeitigkeit die Gutschrift auf dem Empfängerkonto entscheidend ist. Für den Fall einer auch nur teilweise nicht fristgerechten Zahlung ist die medakademie berechtigt, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Der Teilnehmer hat in diesem Falle die Pauschale gemäß Ziffer 3.3 zu zahlen. Die Lehrgangsgebühr ist auch dann voll zu zahlen, wenn der Teilnehmer die Ausbildung nicht antritt, die Prüfung(en) nicht besteht oder aber das Ausbildungsziel endgültig nicht mehr erreichen kann. Eine Begleichung der Lehrgangsgebühren in Raten ist nach vorheriger Absprache möglich. Dieses Bedarf dem Abschluss eines notariell beglaubigten Schuldanerkenntnisses, für deren Kosten die medakademie aufkommt.

### 3. Rücktritt des Anmelders:

Sofern der Teilnehmer vor Beginn des Lehrganges von dem Ausbildungsvertrag zurücktritt, sind nachfolgende Lehrgangsgebühren in folgender Höhe fällig und verdient:

3.1: 30 Tage oder früher vor Lehrgangsbeginn: 30 % der Lehrgangsgebühren

3.2: 14-29 Tage vor Lehrgangsbeginn: 40 % der Lehrgangsgebühren

3.3: 13.-1. Tag vor Lehrgangsbeginn: 80 % der Lehrgangsgebühren

3.4: Rücktritt nach Lehrgangsbeginn: 100 % der Lehrgangsgebühren

### 4. Rücktritt / Verschiebung seitens der medakademie:

Die medakademie ist berechtigt, bei ungenügender Teilnehmerzahl von diesem Vertrag zurückzutreten oder den Lehrgangstermin zu verschieben. Im Falle des Rücktritts werden dem Anmelder die gezahlten Gebühren erstattet, darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen. Falls Ausbildungsstunden aus wichtigem Grund, insbesondere der Verhinderung eines Dozenten, nicht stattfinden können, benennt die medakademie einen Ausweichtermin.

Die medakademie kann diesen Vertrag auch außerordentlich aus im Verhalten des Teilnehmers liegenden Gründen kündigen, insbesondere

- bei unentschuldigten Fehlzeiten bzw. Überschreitung der gesetzlich begrenzten Fehlzeiten,
- wenn überwiegend nicht ausreichende Leistungen im theoretischen/praktischen Bereich vorliegen,
- wenn die vorgeschriebenen Praktika in den Krankenhäusern/Rettungswachen nicht ordnungsgemäß abgeleistet werden,
- wenn im Laufe der Ausbildung die Eignung durch begründete Umstände für den Beruf nicht mehr gegeben ist und/oder die vorgeschriebenen Praktika nicht erfüllt oder überwiegend mit nicht ausreichend bewertet wurden,
- bei unbegründetem Rückstand der Lehrgebührenezahlungen,
- bei Fehlverhalten innerhalb der Ausbildung, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Ausbildung gefährden.

In obigen Fällen bleibt der Teilnehmer zur Zahlung der vollen Lehrgangsgebühr verpflichtet. Weiterführende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

### 5. Haftung:

Die medakademie haftet nur bei Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem theoretischen Ausbildungsablauf stehen sowie für Schäden, welche durch die Mitarbeiter der medakademie schuldhaft herbeigeführt werden.

### 6. Form:

Änderung des Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Rücktritt und Kündigung müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

### 7. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. unwirksam gewordene Klausel durch eine Regelung zu ersetzen, die der bisherigen Regelung nach den Vorstellungen und den wirtschaftlichen Geschäftsgrundlagen der Parteien am nächsten kommt.

Ersteller: Haug	Geprüft am: 05.10.2011	Freigabe am: 05.10.2011	Version: 4.0
Dok: Verbindliche Anmeldung Mün	Geprüft durch: Klamerski	Freigabe durch: Klamerski	Seite 2 von 2